

## Satzung

### § 1. Name, Sitz und Eintragung

Der Verein trägt den Namen: „Verein zur Förderung der verlässlichen Grundschule Rudolfstraße in Wuppertal, e.V.“

Sitz des Vereins ist: Grundschule Rudolfstraße, Rudolfstr. 120, 42285 Wuppertal.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wuppertal (VR 3595) eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr. Es beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

### § 2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung aller Schülerinnen und Schüler der Grundschule Rudolfstraße. Hierzu nimmt der Verein insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- die Betreuung von Schulkindern der Grundschule Rudolfstraße vor Unterrichtsbeginn und nach Beendigung des Unterrichts in den Räumen des Schulgebäudes
- die Durchführung, Organisation und Gestaltung eines verlässlichen Betreuungssystems
- die Integration und Förderung von Kindern mit Förderbedarf zur Sicherung von Chancengleichheit und Gleichberechtigung
- die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe
- die Freizeitgestaltung und Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Schülerinnen und Schülern, u.a. durch Angebote in Form von Arbeitsgemeinschaften und Projekten
- die Durchführung von gemeinbildenden Veranstaltungen in Schule und Nachbarschaft

### § 3. Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck bejahen und den Verein bei der Durchführung seiner Aufgabe unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Beschäftigte des Vereins und deren Angehörige dürfen nicht Mitglied werden.

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

## **§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen Person, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen, durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

Der Austritt ist eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

## **§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 7. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenführer/in. Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB; je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

## **§ 9. Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§ 10. Bestellung des Vorstands**

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

### **§ 11. Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### **§ 12. Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich unter Wahrung der Einladungsfrist von vier Wochen einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des neuen Vorstandes,
- Jede Änderung der Satzung
- Entscheidung über die eingereichten Anträge
- Ausschluss eines Mitglieds
- Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Jede ordnungsgemäße anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Dieses Protokoll wird von dem/der jeweiligen Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

### **§ 13. Haftung des Vereins**

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über das Vereinsvermögen hinaus besteht nicht.

## **§ 14. Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 15. Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Geldvermögen des Vereins an die Mitgliedsorganisation des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes „Unterbarmer Kinderteller e.V.“ bzw. ersatzweise an dessen Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung, es ausschließlich für Zwecke des schulischen Bedarfs zu verwenden. Die aus Geldern des Vereins zu diesem Zeitpunkt bereits angeschafften Sachwerte fallen an die Grundschule „Rudolfstraße“.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 16. Beschränkung**

Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

Wuppertal, den 01.09.2022